

Geschäftsverzeichnismrn. 3645, 3646 und
3647

Urteil Nr. 65/2006
vom 3. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf

- die Artikel 1 § 1, 23, 27 und 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten,
- Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen,
gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil Nr. 140.805 vom 17. Februar 2005 in Sachen der Gemeinde Sint-Genesius-Rode gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 9. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 oder 27 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung, indem sie, weil sie kumulativ anwendbar sind mit der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, bezüglich der Sprachen die Benutzung und Kenntnisse der Verwaltungssprache des Sprachgebiets auferlegen für das Unterrichtspersonal einer französischsprachigen Gemeindeschule des Grundschulwesens in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 § 3 B Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, das ausschließlich in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet und dazu den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbracht hat? »;

2. « Verstoßen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 oder 27 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 24 und 30 der Verfassung, indem sie, weil sie kumulativ anwendbar sind mit der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, bezüglich der Sprachen die Benutzung und Kenntnisse der Verwaltungssprache des Sprachgebiets auferlegen für das Unterrichtspersonal einer französischsprachigen Gemeindeschule des Grundschulwesens in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 § 3 B Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, das ausschließlich in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet und dazu den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbracht hat, während ‘ die anderen Lehrer der anderen Gemeindeschulen des Grundschulwesens nur den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbringen müssen ’? ».

b. In seinem Urteil Nr. 140.803 vom 17. Februar 2005 in Sachen der Gemeinde Wezembeek-Oppem und anderer gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 9. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 oder 27 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung, indem sie, weil sie kumulativ anwendbar sind mit der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, bezüglich der Sprachen die Benutzung und Kenntnisse der Verwaltungssprache des Sprachgebiets auferlegen für das Unterrichtspersonal einer französischsprachigen Gemeindeschule des Grundschulwesens in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 § 3 B Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, das ausschließlich in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet und dazu den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbracht hat? »;

2. « Verstoßen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 oder 27 Absatz 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 24 und 30 der

Verfassung, indem sie, weil sie kumulativ anwendbar sind mit der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, bezüglich der Sprachen die Benutzung und Kenntnisse der Verwaltungssprache des Sprachgebiets auferlegen für das Unterrichtspersonal einer französischsprachigen Gemeindeschule des Grundschulwesens in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 § 3 B Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, das ausschließlich in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet und dazu den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbracht hat, während ‘ sie in anderen Gemeindeschulen des Grundschulwesens nur den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbringen müssen ’ oder während ‘ die anderen Lehrer der anderen Gemeindeschulen des Grundschulwesens nur den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbringen müssen ’? ».

c. In seinem Urteil Nr. 140.804 vom 17. Februar 2005 in Sachen der Gemeinde Wezembeek-Oppem und anderer gegen den Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, dessen Ausfertigung am 9. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung, indem er keine Abweichung von Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen hat in Bezug auf die Möglichkeit, den Nachweis der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen, oder indem er nicht wenigstens eine Form der Gleichwertigkeit oder der Homologierung enthält? »;

2. « Verstoßen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 oder 27 in Verbindung mit Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung, indem sie, weil sie kumulativ anwendbar sind mit der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, bezüglich der Sprachen die Benutzung und Kenntnisse der Verwaltungssprache des Sprachgebiets auferlegen für das Unterrichtspersonal einer französischsprachigen Gemeindeschule des Grundschulwesens in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 § 3 B Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, das in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet und dazu den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbracht hat, und im Falle einer negativen Antwort, für diese Personalmitglieder nur den Nachweis der Kenntnisse der Verwaltungssprache im Sinne von Artikel 53 gestatten, auch wenn sie bereits den Nachweis der Kenntnisse des Niederländischen als Unterrichtssprache erbracht haben und demzufolge als fachlich geeignet gelten, auf Niederländisch zu unterrichten? »;

3. « Verstoßen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23, 27 oder 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 24 und 30 der Verfassung, indem sie, weil sie kumulativ anwendbar sind mit der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen, bezüglich der Sprachen die Benutzung und Kenntnisse der Verwaltungssprache des Sprachgebiets auferlegen für das Unterrichtspersonal einer französischsprachigen Gemeindeschule des Grundschulwesens in einer Randgemeinde im Sinne von Artikel 7 § 3 B Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, das in der Unterrichtssprache der Schule unterrichtet und dazu den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbracht hat, während ‘ sie in anderen Gemeindeschulen des Grundschulwesens nur den Nachweis der Kenntnisse der

Unterrichtssprache erbringen müssen' oder während 'die anderen Lehrer der anderen Gemeindeschulen des Grundschulwesens nur den Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache erbringen müssen', und im Falle einer negativen Antwort, für diese Personalmitglieder nur den Nachweis der Kenntnisse der Verwaltungssprache im Sinne von Artikel 53 gestatten, auch wenn sie bereits den Nachweis der Kenntnisse des Niederländischen als Unterrichtssprache erbracht haben und demzufolge als fachlich geeignet gelten, auf Niederländisch zu unterrichten? ».

Diese unter den Nummern 3645, 3646 und 3647 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Schriftsätze

B.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft im Namen der Französischen Gemeinschaft eingereichten Schriftsätze in Abrede, weil die Französische Gemeinschaft nicht zu den in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof aufgezählten institutionellen intervenierenden Parteien gehöre, die kein Interesse nachweisen müssten. Wenn die Französische Gemeinschaft selbst intervenieren möchte, müsse sie ihr Interesse nachweisen, was sie im vorliegenden Fall aber nicht getan habe.

B.2. Es trifft zu, dass im System des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wie aus dessen Artikeln 2 Nr. 1 und 85 hervorgeht, für den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen nicht die entsprechenden juristischen Personen in Verfahren vor dem Hof auftreten, sondern ausschließlich die im Sondergesetz dazu bestimmten Organe, nämlich der Ministerrat beziehungsweise die jeweiligen Regierungen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erklärt zwar in der Präambel ihrer Schriftsätze, als Vertretungsorgan der Französischen Gemeinschaft aufzutreten, doch es ist ersichtlich, dass diese Schriftsätze ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Regierung der Französischen Gemeinschaft verfasst und eingereicht wurden, ohne dass ein anderes Organ diesbezüglich gehandelt hat. Die Schriftsätze sind daher zulässig.

B.3. Die Gemeinde Wezembeek-Oppem und die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreiten die Zulässigkeit des Schriftsatzes der VoG Vlaamse Volksbeweging und der VoG Culturele Raad Rode, die beide auf ihren Vereinigungszweck verweisen und den Standpunkt vertreten, sie erfüllten alle durch den Hof festgelegten Kriterien, damit eine VoG beim Hof intervenieren könne, sowie der Schöffen A. Sobrie aus Sint-Genesius-Rode und des Ratsmitglieds J. Walraet aus Wezembeek-Oppem, die anführen, *qualitate qua* als Schöffe beziehungsweise Gemeinderatsmitglied zu intervenieren, um Beschlüsse ihres Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, die sie als gesetzwidrig betrachteten und die das ordnungsgemäße Funktionieren der kommunalen Einrichtungen gefährden würden, anzufechten.

B.4. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat die freiwillige Intervention Dritter in Verfahren in Bezug auf eine präjudizielle Frage geregelt.

Nur eine Person, die die beiden in Artikel 87 § 1 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann im vorerwähnten Fall als Partei in einem präjudiziellen Verfahren vor dem Hof auftreten: Sie muss ein Interesse an der Rechtssache, die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitet wurde, nachweisen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz eingereicht haben.

B.5. Ohne dass in Bezug auf Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht geprüft werden muss, ob sie die besonderen Bedingungen erfüllen, damit eine solche Vereinigung vor dem Hof auftreten kann, reicht die Feststellung, dass keine der in B.3 erwähnten Personen ein Interesse an den Rechtssachen, die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitet wurden, aufweist, das sich von dem Interesse unterscheiden würde, das jeder geltend machen könnte, um bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen zu intervenieren, die den Gebrauch und die Kenntnis der niederländischen Sprache für das Lehrpersonal der französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden vorschreiben.

Auch das funktionale Interesse auf der Grundlage der Eigenschaft als Schöffe oder Gemeinderatsmitglied in einer der Gemeinden, deren Ratsbeschlüsse Gegenstand der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan angefochtenen Nichtigkeitsbeschlüsse gewesen sind, kann nicht angenommen werden, zumal die beiden Gemeinden in dem Verfahren vor dem Hof intervenieren.

Der Interventionsschriftsatz der in B.3 erwähnten Parteien ist unzulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.6. Die präjudiziellen Fragen betreffen die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23, 27 und 53 der durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Verwaltungssprachengesetz) sowie Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen (nachstehend: Unterrichtssprachengesetz).

Die Artikel 1 § 1 Nrn. 1 und 4, 23, 27 und 53 des Verwaltungssprachengesetzes lauten wie folgt:

« Artikel 1. § 1. Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden Anwendung:

1. auf zentralisierte und dezentralisierte öffentliche Dienste des Staates, der Provinzen, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen und der Gemeinden, insofern sie hinsichtlich des Sprachengebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterstehen,

[...]

4. auf verwaltungsbezogene Handlungen der rechtsprechenden Gewalt, ihrer Mitarbeiter und der Schulbehörden ».

« Art. 23. Lokale Dienststellen, die in den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel und Wezembeek-Oppem angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der niederländischen Sprache ».

« Art. 27. In lokalen Dienststellen der Randgemeinden darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die niederländische Sprache nicht beherrscht. Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 2 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt ».

« Art. 53. Nur der Ständige Anwerbungssekretär ist befugt, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen.

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem 1. September 1963 legt der König die Bedingungen fest, unter denen diese Bescheinigungen anstelle der Prüfungen verlangt werden können, die durch Gesetz für die Anwerbung von Personal, das über besondere Sprachkenntnisse verfügen muss, vorgesehen sind.

Die oben erwähnte Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn es darum geht, auf dem Wege der Beförderung Stellen zu vergeben, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind.

Was die Gemeinden betrifft, untersteht das Gemeindepersonal von dem Dienstgrad eines Bürounterstehers und den diesem Grad gleichgesetzten Dienstgraden an, das am 1. Juli 1963 im Amt war, jedoch weiterhin der jetzigen Regelung, in der für Beförderungen Sprachprüfungen vorgesehen sind. In den Prüfungsausschüssen, die diese Prüfungen abhalten, wird ein Vertreter des Ständigen Anwerbungssekretärs den Vorsitz führen; dieser Vertreter ist stimmberechtigt ».

Artikel 15 des Unterrichtssprachengesetzes lautet wie folgt:

« Ein Bewerber erbringt den Nachweis seiner gründlichen Kenntnis einer Sprache, wenn er das Diplom, auf dem seine Anwerbung beruht, in dieser Sprache erhalten hat oder wenn er eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass er vor einem durch königlichen Erlass eingesetzten Prüfungsausschuss eine Prüfung über die gründliche Kenntnis dieser Sprache bestanden hat.

Ein Bewerber erbringt den Nachweis seiner ausreichenden Kenntnis einer Sprache, wenn dies in dem Diplom, auf dem seine Anwerbung beruht, vermerkt ist oder wenn er eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass er vor einem durch königlichen Erlass eingesetzten Prüfungsausschuss eine Prüfung über die ausreichende Kenntnis dieser Sprache bestanden hat ».

In Bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Fragen

B.7. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan wünscht vom Hof zu erfahren, ob die vorerwähnten Bestimmungen des Verwaltungssprachengesetzes gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung verstießen, insofern diese Bestimmungen, die kumulativ mit der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen anwendbar seien, dem Lehrpersonal der französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden, das nur Unterricht in der Unterrichtssprache der Einrichtung erteile und dazu den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache erbracht habe, den Gebrauch und die Kenntnis der Verwaltungssprache des Sprachgebietes auferlegten.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan wüscht außerdem zu erfahren, ob dieselben Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 24 und 30, verstießen, wobei das betroffene Lehrpersonal mit den Mitgliedern des Lehrpersonals anderer kommunaler Grundschulen verglichen werde, die nur den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache erbringen müssten.

Falls die vorerwähnten Fragen verneinend beantwortet werden sollten, muss der Hof auch prüfen, ob gegen die Artikel 10, 11, 24 und 30 der Verfassung - die letzten zwei gegebenenfalls in Verbindung mit den ersten zwei - verstoßen wurde, insofern das Lehrpersonal von französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden ausschließlich durch das Bestehen einer durch das Auswahlbüro der Föderalverwaltung (Selor) organisierten Prüfung den Nachweis der Kenntnis des Niederländischen erbringen könne, selbst wenn es bereits den Nachweis der Kenntnis des Niederländischen als Unterrichtssprache erbracht habe und folglich davon ausgegangen werden könne, dass es fähig sei, in niederländischer Sprache zu unterrichten.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan wünscht schließlich vom Hof zu erfahren, ob Artikel 15 des Unterrichtssprachengesetzes gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung verstoße, insofern diese Bestimmung keine Abweichung von Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes hinsichtlich der Möglichkeit vorsehe, die Nachweise bezüglich der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnis erteilen zu können, oder zumindest keine Form der Gleichwertigkeit oder der Homologierung beinhalte.

B.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Gemeinde Wezembeek-Oppem sind der Auffassung, dass die präjudiziellen Fragen keine Antwort erforderten, weil das vorlegende Rechtsprechungsorgan zu Unrecht das Verwaltungssprachengesetz als anwendbar betrachte. Ihrer Meinung nach sei das Unterrichtssprachengesetz ein spezifisches Gesetz, das von den Bestimmungen des Verwaltungssprachengesetzes abweiche und dessen Anwendung ausschließe.

B.9.1. In der Regel obliegt es nicht dem Hof, sondern dem vorlegenden Richter, die Normen zu bestimmen, die auf den ihm unterbreiteten Streitfall anwendbar sind.

Im vorliegenden Fall vertritt der Staatsrat den Standpunkt, dass die fraglichen Bestimmungen des Verwaltungssprachengesetzes auf die Ernennung und Beförderung der Mitglieder des Lehrpersonals der französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden anwendbar seien, und zwar aufgrund der Überlegung, dass auf sie als Personalmitglieder einer Gemeinde Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Verwaltungssprachengesetzes

Anwendung finde. Der Hof muss daher prüfen, ob die Bestimmungen in ihrer Auslegung durch den Staatsrat mit den Bestimmungen vereinbar sind, deren Einhaltung der Hof gewährleistet.

B.9.2. Aufgrund von Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Verwaltungssprachengesetzes unterliegen die Personalmitglieder der Unterrichtsanstalten, in denen Französisch die Unterrichtssprache ist und die keine « Schulbehörden » im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 4 desselben Gesetzes sind, hinsichtlich ihres Unterrichts nicht diesem Gesetz, sondern den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachgebrauchs im Unterrichtswesen, insbesondere dessen vorerwähntem Artikel 15.

Insofern sie ihr Amt in einer der in Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes erwähnten Gemeinden ausüben, müssen diese Lehrkräfte jedoch unter den in diesem Artikel angeführten Umständen Niederländisch benutzen, so dass ihre Anwerbung und ihre Beförderung den Erfordernissen von Artikel 27 desselben Gesetzes unterliegen.

In Bezug auf das Erfordernis der Benutzung und der Kenntnis der Verwaltungssprache des Sprachgebietes

B.10. Aufgrund von Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes bedienen sich lokale Dienststellen - und aufgrund von Artikel 1 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes auch kommunale Dienststellen -, die in den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem angesiedelt sind, in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der niederländischen Sprache.

Damit die Verwaltungen dies einhalten können, bestimmt Artikel 27 Absatz 1 des Verwaltungssprachengesetzes, dass in lokalen Dienststellen der Randgemeinden niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden darf, wenn er die niederländische Sprache nicht beherrscht, und dass Zulassungs- und Beförderungsprüfungen in derselben Sprache abgehalten werden. Als Grundprinzip gilt jedenfalls, dass jeder Bewerber um ein solches Amt oder eine solche Stelle anhand der erforderlichen Diplome oder Studienzeugnisse nachweisen muss, dass er am Unterricht in niederländischer Sprache teilgenommen hat oder dass er andernfalls seine Sprachkenntnis bereits durch eine Prüfung nachgewiesen hat (Artikel 27 Absatz 3), was nur auf die in Artikel 53 desselben Gesetzes festgelegte Weise möglich ist. Wenn das Amt oder die Stelle mittels einer Zulassungs- oder Beförderungsprüfung vergeben wird, kann

ein Bewerber nur zu dieser Prüfung zugelassen werden, wenn er den Nachweis der Sprachkenntnis auf die vorerwähnte Weise erbracht hat (Artikel 27 Absatz 2).

B.11. Der Hof wird zunächst gebeten, diese Artikel anhand von Artikel 24 der Verfassung zu prüfen, der bestimmt:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.12. Artikel 7 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt in Bezug auf die Randgemeinden:

« § 3. In Unterrichtsangelegenheiten in den sechs Gemeinden:

A. Die Unterrichtssprache ist Niederländisch.

[...]

B. Der Vorschulunterricht und der Primarschulunterricht dürfen in französischer Sprache erteilt werden, wenn diese Sprache die Muttersprache oder die übliche Sprache des Kindes ist und wenn der Haushaltsvorstand in einer von diesen Gemeinden wohnhaft ist.

Dieser Unterricht darf nur auf Antrag von sechzehn in der Gemeinde wohnhaften Haushaltsvorständen organisiert werden.

Die Gemeinde, bei der der vorerwähnte Antrag gestellt wird, ist dazu gehalten, diesen Unterricht zu organisieren.

[...] ».

B.13.1. Die vorerwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 2. August 1963 erteilt den Randgemeinden einen besonderen Auftrag hinsichtlich der Organisation des Grundschulunterrichts in französischer Sprache. Die Freiheit, Unterricht zu organisieren, auf die sich die betreffenden Gemeinden berufen, ist in Verbindung mit Artikel 4 der Verfassung zu sehen, wonach Belgien vier Sprachgebiete umfasst, nämlich drei einsprachige Sprachgebiete und ein zweisprachiges Sprachgebiet.

Dieser Artikel beinhaltet, dass die Randgemeinden, wenn sie einen französischsprachigen Unterricht organisieren, auch auf die im Verwaltungssprachengesetz enthaltenen Bedingungen achten müssen, sowohl hinsichtlich des Sprachgebrauchs als auch hinsichtlich des Erfordernisses der Sprachkenntnis, dem die Ernennung und die Beförderung des Lehrpersonals unterliegen. Die Regelung über Spracherleichterungen beeinträchtigt nämlich nicht die grundsätzliche Einsprachigkeit des niederländischen Sprachgebietes, zu dem die Randgemeinden gehören.

B.13.2. Die Verpflichtungen, die hinsichtlich des Sprachgebrauchs und der Sprachkenntnis denjenigen auferlegt werden, die ein Amt als Mitglied des Lehrpersonals einer französischsprachigen kommunalen Grundschule in den Randgemeinden besetzen möchten, sind spezifische Verpflichtungen eines Amtes, um das sich die betreffende Lehrkraft bewirbt. Die Unterrichtsfreiheit verhindert nicht, dass ihnen zusätzliche Bedingungen, wie im vorliegenden Fall der Gebrauch und die Kenntnis der Verwaltungssprache, auferlegt werden, und zwar auf der Grundlage der vorerwähnten Überlegungen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der kommunalen Organisation, der man als Personalmitglied beitrifft, notwendig sind.

B.14. Somit liegt kein Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung vor.

B.15. Der Hof muss die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 und 27 des Verwaltungssprachengesetzes ebenfalls anhand von Artikel 30 der Verfassung prüfen, der bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.16. Die fraglichen Maßnahmen sind enthalten in den Artikeln 1 § 1 Nr. 1 und 23 des Verwaltungssprachengesetzes und regeln den Sprachgebrauch für Handlungen der öffentlichen Gewalt. Somit sind die in Artikel 30 der Verfassung festgelegten Bedingungen für die Regelung des Sprachgebrauchs erfüllt.

Aus den in B.13.1 angeführten Gründen kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, er habe bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten die Grundfreiheit des Einzelnen, sich der Sprache seiner Wahl zu bedienen, nicht mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der lokalen Verwaltungsorganisation in Einklang gebracht.

Artikel 27 des Verwaltungssprachengesetzes regelt nicht den Sprachgebrauch, sondern erlegt ein Erfordernis der Sprachkenntnis auf für diejenigen, die in ein Amt oder eine Stelle in den lokalen Dienststellen der Randgemeinden ernannt oder befördert werden können. Diese Bestimmung ist ein notwendiges Gegenstück zu Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes und kann folglich ebenfalls nicht im Widerspruch zu Artikel 30 der Verfassung stehen.

B.17.1. Was die Prüfung anhand des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 24 - insbesondere mit Paragraph 4 - und mit Artikel 30 der Verfassung betrifft, muss der Hof den in den präjudiziellen Fragen aufgeworfenen Behandlungsunterschied ausschließlich hinsichtlich der Gebrauchs oder der Kenntnis der Verwaltungssprache einerseits der Mitglieder des Lehrpersonals der französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden, die den Nachweis der Kenntnis der Verwaltungssprache und der Unterrichtssprache erbringen müssen, und andererseits der Mitglieder des Lehrpersonals anderer kommunaler Grundschulen, die ausschließlich den Nachweis der Kenntnis der Unterrichtssprache erbringen müssen, prüfen.

B.17.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich ob die Gemeinde, in der die kommunale Grundschule, der die Mitglieder des Lehrpersonals angeschlossen sind, ihren Sitz hat, eine besondere Sprachenregelung innerhalb eines einsprachigen Sprachgebietes besitzt oder nicht.

B.17.3. Die durch Artikel 23 des Verwaltungssprachengesetzes vorgeschriebene Regelung des Sprachgebrauchs und das damit verbundene, in Artikel 27 dieses Gesetzes enthaltene Erfordernis der Sprachkenntnis für die Mitglieder des Lehrpersonals der französischsprachigen

kommunalen Grundschulen der Randgemeinden sind sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers, wonach die Sprache des Sprachgebietes Vorrang haben soll, zu verwirklichen. Diese Zielsetzung ergibt sich aus der Einteilung des Staatsgebiets in vier Sprachgebiete, von denen drei einsprachige Sprachgebiete sind.

Indem der Eindruck erweckt wird, die Mitglieder des Lehrpersonals in den französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden müssten ausschließlich die Unterrichtssprache beherrschen, im vorliegenden Fall das Französische, wird die Tatsache übergangen, dass die Verwaltungssprache sich nicht mit der Unterrichtssprache deckt, wie es hingegen für die anderen, in den Vergleich einbezogenen Mitglieder des Lehrpersonals von kommunalen Grundschulen der Fall ist. Dieser Unterschied ist die Folge der Gewährung von Spracherleichterungen in Unterrichtsangelegenheiten für französischsprachige Eltern und Kinder, im Sinne von B.12. Die Gewährung dieser Spracherleichterungen kann nicht dazu führen, dass die Erfordernisse hinsichtlich des Gebrauchs der Sprache eines Sprachgebietes und die verlangte Sprachkenntnis innerhalb der Dienststellen dieser Gemeinden im Allgemeinen und hinsichtlich des Lehrpersonals der französischsprachigen kommunalen Grundschulen auf ihrem Gebiet im Besonderen beeinträchtigt würden.

B.17.4. Die in den Artikeln 23 und 27 des Verwaltungssprachengesetzes enthaltene Regelung bezüglich des Gebrauchs der niederländischen Sprache und der vorgeschriebenen Sprachkenntnis ist nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung des Gesetzgebers. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Mitglieder des Lehrpersonals von französischsprachigen kommunalen Grundschulen in Gemeinden, die im niederländischen Sprachgebiet liegen, wie die Randgemeinden, « in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit Dienststellen des niederländischen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt » der niederländischen Sprache bedienen. Es ist ebenfalls nicht unverhältnismäßig, ihnen eine Sprachkenntnis aufzuerlegen, die es ihnen ermöglichen soll, ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Sprachengebrauchs zu erfüllen.

Die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 und 27 des Verwaltungssprachengesetzes sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 24 § 4 und 30.

In Bezug auf den Nachweis der Kenntnis der Verwaltungssprache

B.18. Aufgrund von Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes - ursprünglich Artikel 42 des Gesetzes vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten -

ist nur der Ständige Anwerbungssekretär - nunmehr das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied des Auswahlbüros der Föderalverwaltung - befugt, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen.

Gemäß dem Verweisungsurteil in der Rechtssache Nr. 3647 unterliegen die Mitglieder des Lehrpersonals der französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden als Gemeindebedienstete hinsichtlich des Nachweises ihrer Sprachkenntnis dem vorerwähnten Artikel und müssen sie diesen Nachweis demgemäß erbringen. Der königliche Erlass vom 8. März 2001 « zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der Bescheinigungen zur Bestätigung der durch Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschriebenen Sprachkenntnisse » (*Belgisches Staatsblatt*, 31. März 2001, erste Ausgabe), enthält die Regeln, die nunmehr die Organisation und den Inhalt der verschiedenen Arten von Sprachprüfungen festlegen.

B.19. Artikel 15 des Unterrichtssprachengesetzes, der bestimmt, auf welche Weise der Nachweis einer gründlichen beziehungsweise einer ausreichenden Kenntnis einer Sprache in Anwendung dieses Gesetzes erbracht wird, verstöße nach Darlegung verschiedener intervenierender Parteien gegen die Artikel 24 und 30 der Verfassung, da er keine Abweichung von Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes vorsehe oder zumindest nicht eine Form der Gleichwertigkeit oder Homologierung enthalte.

Da, wie aus dem vorerwähnten Verweisungsurteil hervorgeht, der Nachweis der Sprachkenntnis der Gemeindebediensteten in den Randgemeinden, einschließlich der Bediensteten, die zum Lehrpersonal einer französischsprachigen kommunalen Grundschule gehören, durch eine spezifische Bestimmung des Verwaltungssprachengesetzes, nämlich Artikel 53, geregelt wird, unterscheidet sich das in der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 3647 aufgeworfene Problem der Verfassungsmäßigkeit hinsichtlich des Fehlens einer spezifischen oder einer abweichenden Bestimmung in Artikel 15 des Unterrichtssprachengesetzes nicht von den Beschwerden der Verfassungswidrigkeit, die in derselben Rechtssache gegen Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes angeführt wurden.

Aus diesem Grund erfordert die präjudizielle Frage bezüglich einer Lücke in Artikel 15 des Unterrichtssprachengesetzes keine Antwort und beschränkt der Hof seine Prüfung auf Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes.

B.20. Indem der Gesetzgeber ausschließlich Selor ermächtigt hat, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse

auszustellen, bezweckte er, ein System von Sprachprüfungen auszuarbeiten, das mit den erforderlichen Garantien verbunden werden konnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 331/32, S. 3, und Nr. 331/34, S. 2). Zentral organisierte Sprachprüfungen ermöglichen es, Prüfungsprogramme aufzustellen, die den spezifischen Erfordernissen entsprechen, die die Beamten gemäß der Verwaltungssprachengesetzgebung erfüllen müssen und die somit von den Erfordernissen abweichen können, denen diese Beamten in Anwendung des Unterrichtssprachengesetzes unterliegen. Dieses Prüfungssystem bietet außerdem die Möglichkeit, die Sprachkenntnis derjenigen, die solche Prüfungen ablegen müssen, auf einheitliche Weise zu prüfen.

B.21. Der Hof erkennt nicht, wie Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes gegen Artikel 24 der Verfassung verstoßen könnte. Die Unterrichtsfreiheit verhindert jedenfalls nicht, dass der Gesetzgeber die Organisation von Sprachprüfungen vorsieht, die sich auf die Sprachkenntnis von angehenden Bediensteten beziehen, die der Verwaltungssprachengesetzgebung unterliegen.

B.22. Wie in B.16 dargelegt wurde, konnte der Gesetzgeber, ohne gegen Artikel 30 der Verfassung zu verstoßen, den Mitgliedern des Lehrpersonals in den französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden das in Artikel 27 des Verwaltungssprachengesetzes vorgeschriebene Erfordernis der Sprachkenntnis auferlegen. Folglich konnte er in Artikel 53 desselben Gesetzes ebenfalls bestimmen, auf welche Weise die Bescheinigungen zur Bestätigung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Sprachkenntnisse ausgestellt werden.

B.23. Der Hof muss noch prüfen, ob Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist, indem er die Befugnis zur Ausstellung der Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse ausschließlich Selor anvertraut hat.

B.24. Die fragliche Maßnahme dient dazu, all diejenigen, die anhand einer Sprachprüfung nachweisen müssen, dass sie die erforderliche Sprachkenntnis besitzen, auf identische Weise zu behandeln. Diese gleiche Behandlung beruht auf einem objektiven Kriterium, das nämlich darin besteht, der Anwendung des Verwaltungssprachengesetzes zu unterliegen, und ist sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu verwirklichen, nämlich die Prüfungen bezüglich der Sprachkenntnis mit ausreichenden Garantien zu verbinden.

B.25. Es muss jedoch geprüft werden, ob Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes, indem er sich darauf beschränkt, Selor die Befugnis zur Erteilung der Nachweise der

Sprachkenntnis zu gewähren, ohne das erforderliche Niveau der Sprachkenntnis des Personals der französischsprachigen kommunalen Grundschulen der Randgemeinden zu präzisieren, nicht zur Folge hat, dass Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, auf die gleiche Weise behandelt werden.

Diesbezüglich ist zu unterscheiden, ob die Lehrkräfte den Nachweis der Kenntnis des Niederländischen als Unterrichtssprache erbracht haben oder nicht.

B.26.1. Wenn die Bewerber um ein Amt als Mitglied des Lehrpersonals einer französischsprachigen kommunalen Grundschule einer Randgemeinde, wie aus dem Verweisungsurteil Nr. 140.804 hervorgeht, im Besitz eines Nachweises über die « gründliche Kenntnis der verpflichtenden Zweitsprache Niederländisch im Primarschulunterricht » sind, das ausgestellt wurde durch « den Prüfungsausschuss der Flämischen Gemeinschaft, eingesetzt in Ausführung von Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachgebrauchs im Unterrichtswesen », und aus dem ihre Kenntnis des Niederländischen hervorgeht, steht die Verpflichtung, erneut eine durch Selor organisierte Sprachprüfung abzulegen, in keinem Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.26.2. Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes ist insofern nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.27.1. Wenn die Bewerber um ein Amt als Mitglied des Lehrpersonals einer französischsprachigen kommunalen Grundschule einer Randgemeinde, wie aus den Verweisungsurteilen Nr. 140.805 und 140.803 hervorgeht, im Besitz eines Nachweises sind, aus dem hervorgeht, dass sie das Französische als Unterrichtssprache beherrschen, ist es gerechtfertigt zu verlangen, dass sie eine Kenntnis des Niederländischen haben in Anwendung der vorerwähnten Artikel 23 und 27 des Verwaltungssprachengesetzes.

B.27.2. Es ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass diese Lehrkräfte ernannt wurden, um Unterricht in französischer Sprache zu erteilen in Schulen, deren Unterrichtssprache das Französische ist. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, ihnen die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Niveaus der Kenntnis der Sprache des Sprachgebiets aufzuerlegen wie den Schulbehörden und den anderen Gemeindebediensteten.

B.27.3. Insofern Artikel 53 des Verwaltungssprachengesetzes keine Bestimmung enthält, die den König ermächtigt, es Selor zu erlauben, das Niveau der Sprachkenntnis der Art der ausgeübten Funktion anzupassen, hat er unverhältnismäßige Folgen. In diesem Maße ist er nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 1 § 1 Nr. 1, 23 und 27 der durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstoßen weder gegen Artikel 24, noch gegen Artikel 30, noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung miteinander.

2. Artikel 53 derselben Gesetze verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es nicht erlaubt, dass Bewerber um ein Amt als Mitglied des Lehrpersonals einer französischsprachigen kommunalen Grundschule einer Randgemeinde, die vor dem zuständigen Prüfungsausschuss den Nachweis der « gründlichen Kenntnis der verpflichtenden Zweitsprache Niederländisch im Primarschulunterricht » erbracht haben, von der durch Selor organisierten Prüfung befreit werden.

3. Artikel 53 derselben Gesetze verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er keine Bestimmung enthält, die den König dazu ermächtigt, Selor zu erlauben, das Niveau der Sprachkenntnisse der Art der von einem Mitglied des Lehrpersonals in einer französischsprachigen kommunalen Grundschule einer Randgemeinde ausgeübten Funktion anzupassen.

4. Die präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts